

§ 15.

Für die Prüfungen und Untersuchungen haben die Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der von dem Ministerium, Abteilung des Innern, festzusetzenden Gebührenordnung von den Besitzern der Apparate zu beanspruchen.

§ 16.

Ausnahmen von diesen Vorschriften können von dem Ministerium, Abteilung des Innern, zugelassen werden.

§ 17.

Diese Vorschriften treten für Neuanlagen sofort, im übrigen sechs Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Bisher noch nicht geprüfte Apparate sind spätestens innerhalb 6 Monaten nach der Veröffentlichung zu prüfen.

§ 18.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Mudolstadt, den 21. Dezember 1911.

Kürfürstlich Schwarzburg. Ministerium.

In Vertretung.

Dr. Körbig.

Anweisung für die Prüfung der zur Herstellung oder zum Ausschank kohlenaurer Getränke dienenden Apparate.

I. Prüfung auf Widerstandsfähigkeit.

Die Apparate sind mit Wasser anzufüllen und zu verschließen. Auch ist eine Druckpumpe oder gefüllte Kohlenäureflasche bereitzuhalten und dafür zu sorgen, daß das von dem Sachverständigen mitzubringende Kontrollmanometer angeschraubt werden kann.